

Suchtvorbeugung in der Schule

Schulvereinbarung

**Handlungsleitfaden bei Suchtmittelkonsum und
Suchtmittelmissbrauch von Schüler*innen**



Heinrich-Heine-Gesamtschule Düsseldorf

Hauptgebäude: Graf-Recke-Str. 170, 40237 Düsseldorf

Dependance: Graf-Recke-Str. 94-96, 40239 Düsseldorf

Inhalt

Einleitung

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

2. Suchtmittel im Schulbereich

- 2.1 Grundsätzliches
- 2.2 Alkohol
- 2.3 Tabakwaren
- 2.4 Teillegale und illegale Suchtmittel
- 2.5 Cannabis (teillegal)
- 2.5 Medikamente

3. Aufgaben der Lehrkräfte und des Suchtpräventionsteams

- 3.1 Aufgaben aller Lehrkräfte im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum bei Schüler*innen
- 3.2 Aufgaben des Suchtpräventionsteams

4. Schweigerecht und Informationspflichten

- 4.1 Schweigerecht des Suchtpräventionsteams und der Schulsozialarbeit gegenüber der Schulleitung
- 4.2 Informationspflichten aller Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung
- 4.3 Informationspflichten gegenüber dem Suchtpräventionsteam
- 4.4 Informationspflichten gegenüber den Erziehungsberechtigten

5. Vorgehensweise bei vermutetem Gebrauch von Suchtmitteln durch Schüler*innen

- 5.1 Pädagogische Maßnahmen

6. Vorgehensweise bei akutem Konsum von Suchtmitteln

- 6.1 Pädagogische Maßnahmen
- 6.2 Ordnungsmaßnahmen

7. Vorgehensweise bei Verdacht auf Weitergabe illegaler Suchtmittel von Schüler*innen an andere Schüler*innen auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen

8. Einhaltung der Vereinbarung

9. Transfer der Vereinbarung an alle Beteiligten

Einleitung

Die Schulvereinbarung ist eine Maßnahme struktureller schulischer Suchtprävention und Teil eines Gesamtkonzeptes zur Suchtvorbeugung und Gesundheitsförderung an unserer Schule. Für betroffene Schüler*innen und verantwortliche Lehrkräfte dient sie als Handlungsleitfaden, sowohl im Sinne einer Früherkennung und Frühintervention als auch zum Schutz aller Schüler*innen.

Die Vereinbarung beschreibt eine abgestufte Vorgehensweise für den Umgang mit suchtmittelkonsumierenden Schüler*innen sowie das Vorgehen bei Weitergabe oder Verkauf von stimmungs- und wahrnehmungsverändernden Substanzen in der Schule. Dazu zählen Alkohol, alle im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) aufgeführten teillegal und illegalen Drogen und ggf. bestimmte Medikamente.

Die Schulvereinbarung enthält darüber hinaus Richtlinien für die Zuständigkeiten innerhalb der Schule und geltende gesetzliche Grundlagen.

Als Rechtsgrundlagen dienen das Schulgesetz*, der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. (BASS 18-03 Nr. 1)

Eine weitere Grundlage ist die „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ gem. RdErl. d. des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz vom 19.11.2019 (MBI. NRW. S. 740) und der Erlass für die „Umsetzung des Cannabisgesetzes im schulischen Bereich“ des Ministeriums für Schule und Bildung NRW. (16.08.2024)

* Das Schulgesetz verweist in § 54 Schulgesundheit Absatz (6) ergänzend auf die Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW. (NiSchG NRW §2 Absatz 3 und § 3 Absatz 1)

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

Alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Lehrkräfte und bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind verpflichtet, zur Gesunderhaltung der Schüler*innen beizutragen.

Ziel der Schulvereinbarung ist es daher, allen Schüler*innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren in der Schule Beschäftigten

- eine Richtlinie an die Hand zu geben,
- Klarheit und Sicherheit im Umgang mit Suchtmittelkonsum bzw. -missbrauch bei Schüler*innen zu ermöglichen,
- die Gesundheit von Schüler*innen zu erhalten,
- dem Suchtmittelmissbrauch entgegenzuwirken und
- Gefährdeten und Abhängigen ein zeitnahes Hilfsangebot zu unterbreiten.

Diese Empfehlung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes.

2. Suchtmittel im Schulbereich

2.1 Grundsätzliches

Es ist nicht erlaubt,

- unter Einfluss legaler, teillegalen oder illegaler Rauschmittel die Schule zu betreten,
- alkoholhaltige Getränke, (verschreibungspflichtige) Medikamente (sofern nicht ärztlich verordnet) oder andere illegale Rauschmittel mit in die Schule zu bringen.

Es ist nicht erwünscht,

- Cannabis auch über 18 Jahren in der Schule mitzuführen.

2.2 Alkohol

Auf dem Schulgrundstück und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks sind im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke nicht gestattet.

Ausnahmen, z.B. bei Schulfesten, Klassenfahrten, Abschlussfeiern können nur unter Beteiligung der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger zugelassen werden. Im Einzelfall entscheidet die Schulleitung. Branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt“ (§ 54 Abs. 5 SchulG).

2.3 Tabakwaren

Es gilt das im SchulG festgesetzte Rauchverbot im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück (§ 54 Abs. 5 SchulG). Die gleichen Bestimmungen gelten für E-Zigaretten, Vapes, Snus (Nikotin Pouches) und die nikotinfreie Shisha to go (*Jugendschutzgesetz (JuSchG) seit dem 1. April 2016 bzgl. E-Zigaretten*). Auch der Besitz und Konsum von Snus ist bei unter 18jährigen untersagt.

2.4 Teillegale und illegale Suchtmittel

Besitz, Konsum, Weitergabe und Verkauf von teillegalen und illegalen Suchtmitteln auf dem Schulgelände sowie in unmittelbarer Nähe der Schule und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind nicht gestattet.

Weiteres regeln das Betäubungsmittelgesetz BtMG sowie der Runderlass RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 424 - 62.19.02 -, d. Justizministeriums - 4210 - III. 94 -, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – 214 - 0390.5.2. -, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 313 - 6004.1.9 - u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung - 622. 6.08.08.04 - 50724 – vom 22.8.2014.

Wurden teillegale und illegale Drogen nachweislich an andere Schüler*innen weitergegeben oder verkauft, so kann von einer erheblichen Gefährdung ausgegangen werden. Diese Handlung entspricht einem Straftatbestand nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG).

2.5 Cannabis (teillegal)

Nach dem neuen Cannabisgesetz (CanG) dürfen ausschließlich Erwachsene ab 18 Jahren Cannabis bei sich tragen (25 Gramm).

Im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück ist der Cannabiskonsum in jeglicher Art und Weise verboten. Dies gilt auch für die Weitergabe - diese ist generell verboten.

- Dieses Verbot gilt sowohl für Minderjährige als auch für Volljährige.
- Bei Klassenfahrten, Tagesausflügen oder sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes ist der Cannabiskonsum in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen verboten.

Des Weiteren ist der Konsum um die Schule (100m) und in der Nähe von Minderjährigen verboten.

2.6 Medikamente

Medikamente, z. B. Schmerzmittel oder Psychopharmaka, können Substanzen enthalten, die stimmungsverändernd wirken. Sollte aus ärztlicher Sicht die regelmäßige, längere Einnahme eines dieser Medikamente notwendig sein, werden die betroffenen Schüler*innen (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) gebeten, die Schule darüber durch ein ärztliches Attest in Kenntnis zu setzen. Mögliche Stimmungsveränderungen können so besser berücksichtigt und Unfallgefahren, z. B. beim Sport- oder Werkstattunterricht, verhindert werden.

3. Aufgaben der Lehrkräfte und des Suchtpräventionsteams

3.1 Aufgaben aller Lehrkräfte im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum bei Schüler*innen

Suchtvorbeugung sowie pädagogisches Handeln bei Suchtmittelkonsum und Suchtmittelmissbrauch sind Aufgaben aller Lehrkräfte. Alle weiteren pädagogischen und nicht lehrenden Mitarbeitenden an der Schule unterstützen diese Schulvereinbarung. Sie teilen Verstöße dem Lehrpersonal oder der Schulleitung mit.

Die Unterstützung durch das Suchtpräventionsteam und der Schulsozialarbeit steht jeder Lehrkraft zur Verfügung.

Bei vermutetem oder nachgewiesenem Suchtmittelkonsum werden das Suchtpräventionsteam und die Schulsozialarbeit informiert, als auch in die Planung (*nicht unbedingt in die Durchführung*) der weiteren Maßnahmen einbezogen.

Siehe weitere Ausführungen unter Kapitel 4 und 5.

3.2 Aufgaben des Suchtpräventionsteams

Das Suchtpräventionsteam informiert und berät Schüler*innen, das Kollegium, die Schulleitung und Erziehungsberechtigte. Es koordiniert schulintern vereinbarte inner- oder außerunterrichtliche Projekte zum Themenbereich Suchtprävention und wirkt bei Bedarf unterstützend mit.

In konkreten Beratungsfällen mit auffälligen Schüler*innen (s. Kap. 5 u. 6) bietet es dem Kollegium und der Schulleitung Hilfe bei der Koordination, Planung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen an und stellt bei Bedarf den Kontakt zu Beratungsstellen her (z. B. Drogen- oder Suchtberatung, insbesondere *CROSSPOINT*, Erziehungsberatung, Jugendamt).

4. Schweigerecht und Informationspflichten

4.1 Schweigerecht des Suchtpräventionsteams und der Schulsozialarbeit gegenüber der Schulleitung

Bei Einzelberatungen stehen das Suchtpräventionsteam und die Schulsozialarbeit in einem Vertrauensverhältnis zu den Schüler*innen. Die Schüler*innen können darauf vertrauen, dass nicht jede Information an die Schulleitung weitergegeben wird. Informationspflicht besteht jedoch in den im folgenden Kapitel 4.2 genannten Fällen.

Dies gilt auch für jede Lehrkraft, die ratsuchende Schüler*innen berät.

4.2 Informationspflichten aller Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung

Gemäß o. g. Runderlass besteht grundsätzlich Meldepflicht gegenüber der Schulleitung,

- wenn bereits durchgeführte oder angebotene pädagogische Hilfsmaßnahmen innerhalb der Schule als alleinige Maßnahme aufgrund der Risiken sowohl für konsumierende als auch für andere Schüler*innen nicht mehr angemessen erscheinen,
- wenn einer Lehrkraft Vorgänge bekannt werden, die zu einer erheblichen Gefährdung anderer Schüler*innen führen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich bedroht werden, z. B. bei
 - Verführung von Mitschüler*innen zum Konsum teillegalen und illegalen Drogen,
 - umfangreicher oder wiederholter Handel mit teillegalen und illegalen Drogen an der Schule,
 - Fälle der Beschaffungskriminalität
- wenn Drogenkonsum oder -handel außerhalb des Schulbereichs festgestellt werden, die eine Gefährdung der Schüler*innen oder des Schulbetriebes befürchten lassen,
- wenn Lehrer*innen von Verbrechenstatbeständen nach §29 Abs. 3 und §30 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) erfahren („Handel, Abgabe und Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge“; Abgabe an Minderjährige).

4.3 Informationspflichten gegenüber des Suchtpräventionsteams

Die Schulleitung bezieht das Suchtpräventionsteam so früh wie möglich in die Beratung ein oder überträgt ihm den Fall. Das weitere Vorgehen wird mit dem/der Klassenlehrer*in oder dem/der Fachlehrer*in abgestimmt.

4.4 Informationspflichten gegenüber den Erziehungsberechtigten

Nach Art. 6 II GG haben Erziehungsberechtigte grundsätzlich einen Informationsanspruch gegenüber der Schule, den einzelnen Lehrer*innen und auch gegenüber des Suchtpräventionsteams. Schule und Erziehungsberechtigte wirken vertrauensvoll zusammen.

Minderjährige Schüler*innen haben jedoch grundsätzlich ebenso Anspruch darauf, dass „Geheimnisse“, die den Lehrkräften anvertraut werden, der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und vertraulich behandelt werden (§203 StGB).

Lehrer*innen und Beratungslehrkräfte müssen im Einzelfall abwägen, ob noch die Erziehungsbedürftigkeit oder schon die Selbstbestimmungsfähigkeit und die Einsichtsfähigkeit der/des Jugendlichen gegeben sind.

Der Informationsanspruch der Erziehungsberechtigten kann somit durchaus aufgrund der Urteilsfähigkeit ihres Kindes eingeschränkt sein.

Nach Möglichkeit wird das Suchtpräventionsteam ein Zusammenwirken aller Beteiligten anstreben.

Die Ansprechpartner*innen für das Suchtpräventionsteam sind Susanne Uzarewicz und Iken Vander (Stand: 01/2026).

5 Vorgehensweise bei vermutetem Suchtmittelgebrauch

5.1 Pädagogische Maßnahmen

Wird der Konsum stimmungsverändernder Substanzen bei Schüler*innen vermutet, richtet sich die Aufmerksamkeit der Lehrkraft auf Veränderungen, die im Verhalten, in den schulischen Leistungen, der Persönlichkeit und auf der körperlichen Ebene zu beobachten sind.

Es wird empfohlen, Auffälligkeiten schriftlich festzuhalten und mit den Beobachtungen anderer Kolleg*innen zu vergleichen. Die Notizen dienen als Grundlage für das Gespräch mit dem/der Schüler*in und ggf. den Erziehungsberechtigten. Das Suchtpräventionsteam, die Schulsozialarbeit und die Klassenlehrer*innen besprechen gemeinsam die Planung des Gespräches. Es wird zudem vereinbart, wer von ihnen das Gespräch durchführen wird.

Schüler*innen werden die Beobachtungen in einem ersten Gespräch mitgeteilt und die Möglichkeiten gegeben, sich zu erklären und das Verhalten in der nächsten Zeit von sich aus zu ändern.

Je nach Situation, werden im Erstgespräch (ggf. mit den Erziehungsberechtigten) bereits konkrete Schritte vereinbart, die Erwartungen der Schule dargelegt und, wenn notwendig, auf gesetzliche Regelungen hingewiesen.

Für den Fall, dass die Vereinbarungen nicht eingehalten werden, werden daraus folgende Konsequenzen und die weitere Vorgehensweise besprochen.

Konnten die Ziele aus nachvollziehbaren Gründen nicht eingehalten werden, werden neue Vereinbarungen getroffen.

Bleibt die Vermutung auf Substanzkonsum nach dem Erstgespräch weiterhin bestehen, wird dem/der Schüler*in und den Erziehungsberechtigten außerdem empfohlen, eine fachkundige Beratung aufzusuchen. Geeignete Hilfsangebote werden aufgezeigt.

Das Suchtpräventionsteam, die Schulsozialarbeit oder andere am Prozess beteiligte Lehrpersonen bleiben mit dem/der Schüler*in in Kontakt.

6. Vorgehensweise bei akutem Konsum von Suchtmitteln

6.1 Pädagogische Maßnahmen

Bei der begründeten Annahme, dass ein*e Schüler*in (wiederholt) unter akutem Einfluss von Alkohol oder anderen stimmungs- und wahrnehmungsverändernden Substanzen steht und nicht mehr in der Lage ist, dem Unterricht zu folgen, wird die weitere Teilnahme am Unterricht durch die betreffende Lehrkraft untersagt.

In diesem Fall wird analog zum Krankheitsfall verfahren.

Der Schulleitungsdienst (SLD) wird einbezogen. Der SLD informiert bei Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten. Der/die betroffene Schüler*in muss von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Bei volljährigen Schüler*innen muss dafür gesorgt werden, dass sie sicher nach Hause kommen (durch Begleitung o. Ä.).*

Unter Einbeziehung der Beratungslehrkraft (oder des Suchtpräventionsteams) findet zeitnah ein Beratungsgespräch mit dem/der betroffenen Schüler*in und ggf. den Erziehungsberechtigten statt. Darin wird empfohlen, eine sachkundige Beratung aufzusuchen. Die Schule stellt Adressen über entsprechende Beratungsstellen und Hilfsangebote zur Verfügung.

Das Suchtpräventionsteam oder andere am Prozess beteiligte Lehrer*innen, sowie Schulsozialarbeitende bleiben mit dem/der betroffenen Schüler*in und ggf. mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt.

** Die Begleitung nach Hause kann auf Weisung der Schule durch Mitschüler*innen erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass der/die betroffene Schüler:in nicht selbst ein Fahrzeug führt, da dies aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet ist. Eine Notiz ist im (digitalen) Klassenbuch zu hinterlegen, wer wen begleitet hat.*

6.2 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden beschlossen, wenn vorangegangene pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen, um

- eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten,
- eine unzumutbare Belastung oder Gefährdung anderer Schüler*innen abzustellen.

7. Vorgehensweise bei Verdacht auf Besitz und/oder Weitergabe teillegalen und illegalen Suchtmittel von Schüler*innen an andere Schüler*innen auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen

Erhält eine Lehrkraft Kenntnis über den Besitz bei Minderjährigen, die Weitergabe oder den Verkauf teillegalen und illegalen Drogen, informiert sie sich genau, wer diese Beobachtung gemacht oder es von Dritten gehört hat. Sie prüft, ob die Quelle vertrauenswürdig ist. In begründeten Fällen wird die Schulleitung umgehend informiert.

Bei minderjährigen Schüler*innen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Unter Einbeziehung der jeweils zu beteiligten Personen werden Gespräche geführt und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.

Im schlimmsten Fall hat der/die betroffene Schüler*in mit der Entlassung von der Schule zu rechnen.

Hier erfolgt ein Abgleich der Gesetzeslage mit dem BtMG und dem Runderlass von 2019. Laut oben genanntem Runderlass (*BASS 18-03*) ist die Schulleitung verpflichtet, in diesem Fall die Polizei zu benachrichtigen.

8. Einhaltung der Vereinbarung

Alle am Schulleben Beteiligten - Lehrkräfte, Schüler*innen, Beschäftigte externer Anbieter*innen (Integrationshelfer*innen), weitere an der Schule Beschäftigte (z.B. Mitarbeitende der Instandhaltung oder der Mensa) und Erziehungsberechtigte - haben auf die Einhaltung der oben genannten Vereinbarungen zu achten.

9. Transfer der Vereinbarung an alle Beteiligten

Lehrkräfte, Schüler*innen, Erziehungsberechtigte und alle weiteren am Schulleben beteiligten Mitarbeitenden werden über die Schulvereinbarung informiert.

Beispiele für den Transfer der Schulvereinbarung an die verschiedenen Zielgruppen in der Schule sind:

Schüler*innen

- Sitzung der Schülerversammlung (SV)
- Aushang und Handout
- Information der Klassen durch Lehrkraft, Suchtpräventionsteam, Schülerversammlung
- Information bei Neuaufnahmen von Schüler*innen
- Projektwochen und Unterrichtsreihen
- Stete Information bei Schuljahresbeginn
- Homepage der Schule

Erziehungsberechtigte

- Neuaufnahme zu Schulbeginn, Aushändigen eines Handouts mit Hausordnung
- Elternbrief
- Elternabend
- Information an Erziehungsberechtigte durch den Elternbeirat/die Schulpflegschaft

Lehrkräfte

- Erinnerung im Rahmen von Konferenzen
- Treffen des Suchtpräventionsteams
- Information an neue Lehrkräfte

Weitere Mitarbeitende:

Instandhaltung,
Schulkiosk, Mensa,
Integrationshelfer*innen,
Hausmeister*innen,
Ehrenamtliche,
Kooperationspartner*innen
etc.

- Information an alle und bei Neueinstellungen

Düsseldorf, den _____

Schulleitung

Pflegschaftsvorsitzende:r

Schülersprecher:in in Vertretung für die Schulkonferenz

Anhang: Sucht- und Drogenberatungsstellen in Düsseldorf Stand 03/2025

Persönliche Beratungsgespräche sind in allen genannten Einrichtungen nach vorheriger telefonischer Vereinbarung **anonym** und **kostenlos** möglich. Die Mitarbeitenden unterliegen der gesetzlichen **Schweigepflicht**.

CROSSPOINT - Die Düsseldorfer Suchtprävention Johannes-Weyer-Straße 1 40225 Düsseldorf www.crosspoint-duesseldorf.de	Erreichbarkeit: Tel.: 0211 301 388 0 info@crosspoint-duesseldorf.de
Caritasverband Düsseldorf e.V. Fachstelle Sucht Hubertusstr. 3 40219 Düsseldorf www.caritas-duesseldorf.de <i>Alkohol, Medikamente, Nikotin, Cannabis</i>	Erreichbarkeit: Tel.: 0211-16 02 1531 Fachstelle.Sucht@caritas-duesseldorf.de offene Sprechstunde: Mo. 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr Fr. 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Diakonie Düsseldorf e.V. Fachambulanz und Tagesklinik Suchtberatungs- und Therapiezentrum Langerstr. 2 40233 Düsseldorf www.diakonie-duesseldorf.de <i>Alkohol, Medikamente, Glücksspiel, Mediengebrauch</i>	Erreichbarkeit: Tel.: 0211 73 53 264 Fachambulanz@diakonie-duesseldorf.de
Perspektive - Beratungsstelle für Suchtfragen Johannes-Weyer-Str. 1 40225 Düsseldorf www.perspektive-suchtfragen.de <i>Illegale Drogen</i>	Erreichbarkeit: Tel.: 0211 – 301446 501 info@perspektive-suchtfragen.de offene Sprechstunde: Telefonsprechstunde: Di. 14 bis 17 Uhr Mo. – Do. 09 bis 17 Uhr Fr. 10 bis 14 Uhr Fr. 09 bis 14 Uhr
Drogenberatungsstelle „komm-pass“ Charlottenstr. 30 40210 Düsseldorf www.skfm-duesseldorf.de <i>Illegale Drogen</i>	Erreichbarkeit: Tel. 0211 / 175 20 88 30 komm-pass@skfm-duesseldorf.de Offene Sprechstunden für einen Erstkontakt (telefonisch oder persönlich Vorort): Di. 14.00 bis 17.00 Uhr Mi. 9.00 bis 12.00 Uhr
BerTha F. Frauensuchtberatung & Fachstelle Essstörungen Höhenstr. 25 40227 Düsseldorf www.berthaf.de <i>Alkohol, illegale Drogen, Medikamente, Essstörungen</i>	Erreichbarkeit: Tel.: 0211- 44 16 29 info@berthaf.de Telefonsprechstunde für Erstinformation und Kurzberatung: Mo. 10:00 bis 11:00 Uhr Di. 12:00 bis 13:00 Uhr
Pro Mädchen – Mädchenhaus Düsseldorf e. V. Corneliusstraße 68 - 70 40215 Düsseldorf www.promaedchen.de <i>Essstörungen, Gewalt, Zwangsheirat u. a.</i>	Erreichbarkeit: Tel.: 0211-48 76 75 E-Mail allgemein: info@promaedchen.de E-Mail & Chat-Beratung: beratung@promaedchen.de